



Anhang II zur Satzung

Nichtgestellung von Jugendmannschaften

Der Beschluss des Beirats des Fußballverbandes Niederrhein vom 18.04.2024 wird mit Wirkung ab Beginn der Spielzeit 2024/2025 wie folgt neu gefasst:

1. Gegen Vereine, die mit einer oder mehreren Seniorenmannschaften (Frauen oder Männer), aber mit keiner Junioren- und Juniorinnenmannschaft am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, wird durch den Kreisvorstand eine Ausgleichsabgabe festgesetzt (§ 37, Abs. 2 Spielordnung/WDFV). Ausgenommen hiervon sind Freizeitmannschaften.
2. Als am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften werden nur die gezählt, die in der gesamten Saison an den Pflichtspielen teilgenommen haben.
3. Der Kreisvorstand hat bei seiner Entscheidung die örtlichen Gegebenheiten und vereinsbedingten Umstände zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen ist er berechtigt, die Ausgleichsabgabe nach Ziffer 5 zu mindern.
4. Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe hat bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres für die dann abgelaufene Spielzeit zu erfolgen. Vor der Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Erfüllt ein Verein die vorstehende Verpflichtung nicht, sind gestaffelt nach der Spielklasse, der die höchste Frauen- oder Männermannschaft des Vereins im jeweiligen Spieljahr angehört, folgende Ausgleichsabgaben festzusetzen:

• Vereine der Kreisligen D und C	€ 200
• Vereine der Kreisliga B	€ 300
• Vereine der Kreisliga A	€ 400
• Vereine der Bezirksliga	€ 500
• Vereine aus der Landesliga	€ 750
• Vereine aus der Oberliga	€ 1.000

6. Die Ausgleichsabgaben werden für Maßnahmen im Rahmen der Vereinsberatung/-entwicklung verwendet.